

# RS Vwgh 2002/7/2 96/14/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §14;

UStG 1972 §12 Abs10;

## Rechtssatz

Es war nicht Aufgabe der Behörde, in die Geschäftsbücher des Verkäufers Einsicht zu nehmen, um so festzustellen, ob die Berichtigung des Vorsteuerabzuges vom Steuerpflichtigen hätte erkannt werden müssen. Vielmehr wäre es Sache des Steuerpflichtigen als sorgfältiger Erwerber eines Grundstückes bzw eines Unternehmens gewesen, sich über die aushaftenden Schulden zu erkundigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140023.X03

## Im RIS seit

18.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)